



Beschäftigte und Arbeitgeber profitieren gleichermaßen.

AKTUELLE GESETZGEBUNG

Aktivrente: Anreiz für längeres Arbeiten

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur sogenannten Aktivrente beschlossen, der ältere Beschäftigte steuerlich entlasten und zum längeren Arbeiten nach Erreichen des Rentenalters motivieren soll.

Die Bundesregierung setzt mit der sogenannten Aktivrente auf einen neuen Weg, um dem Fachkräftemangel und dem demografischen Wandel zu begegnen. Ziel der Reform ist es, ältere Menschen zu motivieren, über das reguläre Rentenalter hinaus erwerbstätig zu bleiben. Im Kern sieht die Aktivrente vor, dass Personen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und weiterhin sozialversicherungspflichtig arbeiten, einen Teil ihres Arbeitslohns steuerfrei behalten können. Konkret sollen bis zu € 2.000 monatlich steuerfrei sein – zusätzlich zur regulären Altersrente und unabhängig davon, ob eine Rente

tatsächlich bezogen wird oder der Bezug verschoben wird. Der Hinzuverdienst von bis zu € 2.000 im Monat ist grundsätzlich steuerfrei. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen aber gezahlt werden. Wer mehr als € 2.000 hinzuverdient, muss auf den darüberliegenden Betrag Steuern zahlen.

Hintergrund der Reform

Hintergrund ist der demografische Wandel: Die Zahl der älteren Menschen steigt, zugleich besteht ein Fachkräftemangel in vielen Branchen. Mit der Aktivrente will die Regierung einen Anreiz schaffen, damit ►

Editorial

Als Steuerberater erleben wir derzeit einen Wandel, der Beratung und Gestaltung gleichermaßen fordert. Drei aktuelle Entwicklungen zeigen deutlich, wohin die Reise geht: gezielte Anreize für längeres Arbeiten, Neues zur Elektromobilität und steigende Anforderungen an digitale Nachweise und Dokumentationsprozesse.

Mit der Aktivrente setzt die Bundesregierung erstmals auf einen klaren steuerlichen Anreiz für Arbeitnehmer im Rentenalter. Wer nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter sozialversicherungspflichtig arbeitet, soll künftig bis zu € 2.000 monatlich steuerfrei verdienen können. Das ist ein Signal im aktuellen Fachkräftemangel. Wichtig bleibt allerdings: Selbstständige und andere Gruppen sind bislang ausgeschlossen.

Auch bei der Elektromobilität wird nachjustiert. Die bisherigen pauschalen Ladestrombeträge laufen zum 1. Januar 2026 aus. Künftig gilt entweder der tatsächliche Stromverbrauch oder eine neue Strompreispauschale. Für Unternehmen bedeutet das: Bestehende Dienstwagen- und Vergütungsmodelle sollten frühzeitig überprüft und angepasst werden.

Nicht zuletzt verschärft das BMF die Anforderungen an Bewirtungsaufwendungen. Elektronische Rechnungen, TSE-Sicherung und digital verknüpfte Eigenbelege sind keine Kür mehr, sondern Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Die Botschaft ist klar: Steuerliche Vorteile verlangen zunehmend strukturierte, digitale Prozesse.

- ▶ ältere Erwerbstätige länger im Arbeitsmarkt bleiben, ihr Wissen weitergeben und damit Engpässe auf dem Arbeitsmarkt abmildern. Gleichzeitig soll durch längere Beiträge zur Sozialversicherung das System stabilisiert werden.

Wichtig ist: Sie greift nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, nicht jedoch für Selbstständige, sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer, Minijobber, Land- und Forstwirte oder Beamte. ■

LOHNSTEUER

Förderung der Elektromobilität – neue Regeln ab 2026

Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben die bisherigen Verwaltungsregeln zur steuerlichen Behandlung von Vorteilen rund um Elektro- und Hybridfahrzeuge überarbeitet und ein älteres Schreiben dazu ersetzt. Das Schreiben gilt in allen offenen Fällen und grundsätzlich für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2030.



1. Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 46 EStG)

Arbeitgeber können dem Arbeitnehmer steuerfrei Vorteile gewähren, wenn sie Ladestrom für E-Fahrzeuge oder eine zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen. Dies gilt sowohl für Elektro- als auch für Hybridelektrofahrzeuge.

2. Selbst getragene Stromkosten

Wenn ein Arbeitnehmer ein elektronisch betriebenes Dienstfahrzeug auch privat nutzt und die Stromkosten selbst trägt, kann der Arbeitgeber diese als steuerfreien Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG) erstatten. Entscheidend ist der tatsächliche Stromverbrauch.

3. Strompreispauschale (ab 2026)

Für den Zeitraum 1.1.2026 bis 31.12.2030 kann anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten auch eine Strompreispauschale

angesetzt werden. Die Wahl zwischen Strompreispauschale und tatsächlichem Stromverbrauch muss jährlich einheitlich erfolgen.

4. Wegfall der bisherigen Pauschalen

Die bisher üblichen monatlichen Pauschalen für Ladestrom (z.B. pauschal € 30, sofern zusätzlich eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber besteht bzw. € 70, falls der Arbeitgeber keine Lademöglichkeit im Betrieb bereithält) entfallen zum 1.1.2026. Sie dürfen nur noch für Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, die vor dem 1.1.2026 enden.

5. Pauschalierung der Lohnsteuer

Weiterhin können Arbeitgeber für bestimmte Vorteile (z. B. Zuschüsse zu einer Ladeinfrastruktur beim Arbeitnehmer zuhause) die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erheben. ■

EINKOMMENSTEUER

Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen Verlusten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil über die sogenannte Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen Verlusten entschieden.

Hintergrund war ein Streitfall um ein großes Sanierungsprojekt – eine historische Burg –, das über viele Jahre Verluste erwirtschaftete und bei dem das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Einkünfte (Verluste) aus Gewerbebetrieb steuerlich nicht anerkannt hatte. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob ein Unternehmen als gewerblich tätig gilt, wenn es über viele Jahre Verluste macht, weil es geplant hat, später Gewinne zu erwirtschaften. Nach dem Einkommensteuergesetz setzt eine gewerbliche Tätigkeit nämlich voraus, dass der Steuerpflichtige mit der Absicht handelt, auf Dauer einen Gewinn zu erzielen.

Totalgewinn entscheidend

Der BFH hat entschieden, dass es nicht erforderlich ist, dass ein solcher Gewinn schon zu Beginn in einem Betriebskonzept ausdrücklich niedergeschrieben war, um die Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich zu bejahen. Entscheidend ist vielmehr, dass tatsächlich konkrete Aussichten bestehen, auf Dauer einen sogenannten Totalgewinn zu erzielen – also über die gesamte Dauer der Tätigkeit betrachtet am Ende mehr Einnahmen als Ausgaben zu haben. Bei dieser Berechnung müsste auch ein etwaiger Veräußerungsgewinn berücksichtigt werden. Das Gericht hat deshalb das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Die Richter dort müssten nun im nächsten Verfahrensschritt feststellen, ob in dem konkreten Fall – trotz mehrjähriger Verluste – eine ernsthafte Gewinnerzielungsabsicht bestand.

Fazit: Für Unternehmer mit langfristigen Projekten kann die Entscheidung wichtig sein, wenn es um die steuerliche Bewertung von Verlusten und die Abgrenzung zur steuerlich unbeachtlichen Liebhaberei geht. ■

Bewirtungsaufwendungen und E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues Schreiben zur steuerlichen Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen veröffentlicht. Es konkretisiert darin die Anforderungen an die elektronische Rechnung (E-Rechnung).



Damit Bewirtungskosten als Betriebsausgaben steuerlich anerkannt werden, müssen Rechnungen und Belege seit jeher bestimmte Anforderungen erfüllen. Verwendet der Betrieb ein elektronisches Kassensystem, so werden für den Betriebsausgabenabzug nur noch maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Ob ein Beleg TSE-gesichert ist, kann durch den Abdruck eines QR-Codes, einer Transaktionsnummer oder Seriennummer erkannt werden. Ausnahmsweise kann eine Rechnung auch ohne diese TSE berücksichtigt werden, z.B. wenn diese aufgrund einer technischen Störung ausgefal-

len ist. Dann muss auf dem Beleg jedoch darauf hingewiesen werden.

Digitaler Nachweis muss gewährleistet sein

Um steuerliche Nachweispflichten zu erfüllen, können Rechnungen auch rein digital übermittelt werden. Dies ist als E-Rechnung oder als PDF möglich. Wird zusätzlich zur Bewirtungsrechnung ein Eigenbeleg erstellt, so muss dieser entweder direkt digital erstellt werden oder zumindest im Anschluss digitalisiert werden. Der Steuerpflichtige muss einen Eigenbeleg autorisieren. Dies kann er durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben gewährleisten. Existiert zu einer Bewirtung ein Eigenbeleg und eine (digitalisierte) Bewirtungsrechnung, müssen die beiden Dokumente auch digital miteinander verknüpft sein. Ein getrenntes Aufbewahren ist nicht zulässig und führt dazu, dass die Kosten nicht von der Steuer abgezogen werden können.

Fazit: Durch das neue BMF-Schreiben werden die Anforderungen der E-Rechnung konkreter. Unternehmen sollten ihre Rechnungsprozesse und Dokumentation hierauf überprüfen. ■

Stellplatz bei doppelter Haushaltsführung abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Ende des Jahres mit einem Urteil Klarstellungen zur steuerlichen Behandlung von Werbungskosten bei einer doppelten Haushaltsführung getroffen.

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen neben ihrem Hauptwohnsitz eine Zweitwohnung am Arbeitsort unterhalten, können die dadurch entstehenden Mehraufwendungen grundsätzlich als Werbungskosten abziehen. Für die Kosten der Unterkunft gilt jedoch eine Höchstgrenze von maxi-

mal € 1.000 pro Monat. Zu diesen Unterkunftskosten zählen neben der Miete auch umlagefähige Nebenkosten wie Heizung, Strom oder Zweitwohnungssteuer. Ist diese Höchstgrenze erreicht, können darüber hinausgehende Kosten der Wohnung steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden. ►

Krankgeschrieben im Urlaub

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich kürzlich mit der Frage befasst, ob eine im Nicht-EU-Ausland ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung den Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Im Streitfall war ein langjähriger Lagerarbeiter nach seinem Urlaub noch von einem Arzt in Tunesien krankgeschrieben worden. Sein Arbeitgeber zweifelte die dort ausgestellte ärztliche Bescheinigung an und zahlte für die Zeit der Krankschreibung kein Gehalt. Der Arbeitnehmer hatte auch schon in der Vergangenheit im direkten Anschluss an Urlaube AU-(Arbeitsunfähigkeits-)Bescheinigungen vorgelegt, sodass der Arbeitgeber misstrauisch wurde.

Im Ausland gelten gleiche Grundsätze wie im Inland

Das BAG betont: Grundsätzlich kommt einer im Nicht-EU-Ausland ausgestellten AU-Bescheinigung derselbe Beweiswert zu wie einer deutschen Bescheinigung. Entscheidend ist aber eine Gesamtbetrachtung aller Umstände. Im konkreten Fall hatte der Arzt in Tunesien eine 24-tägige strenge Ruhephase verordnet und sogar ein Reiseverbot für den Betroffenen ausgesprochen. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer bereits wiederholt nach einem Urlaub krankgeschrieben wurde, lässt nach Ansicht des Gerichts Zweifel an der Beweiskraft der Krankschreibung aufkommen. Die Richter hoben deshalb das Urteil der Vorinstanz teilweise auf und verwiesen den Fall zurück ans Landesarbeitsgericht. Dieses müsse sowohl dem Kläger als auch seinem Arbeitgeber nochmals die Gelegenheit geben, ihre Beweise vorzutragen.

Fazit: Stammt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus dem Ausland, so wird diese nach den gleichen Grundsätzen wie eine deutsche Krankschreibung behandelt. ■

► Stellplatz zusätzlich zur Miete abziehbar

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer zusätzlich zur Zweitwohnung einen Pkw-Stellplatz im Haus der Zweitwohnung angemietet. Das Finanzamt wollte die Stellplatzkosten jedoch nicht anerkennen. Die Begründung: Die Unterkunftskosten hätten bereits den Höchstbetrag von € 1.000 ausgeschöpft. Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige und bekam Recht. Nach Ansicht der Richter gehören Stellplatzkosten nicht zu den Unterkunftskosten, sondern zu sonstigen Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung. Ein Stellplatz dient nicht dem Wohnen selbst, sondern einem eigenständigen Zweck, nämlich dem Abstellen des Fahrzeugs. Deshalb unterliegen diese Kosten nicht der betragsmäßigen Begrenzung für Unterkunftskosten und können zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.



Ausblick: Das Urteil verdeutlicht, dass bei der doppelten Haushaltsführung genau zwischen den auf € 1.000 begrenzten Unterkunftskosten und anderen beruflich veranlassten Mehraufwendungen zu unterscheiden ist. ■

ERBRECHT

Zerrissenes Testament im Schließfach gilt als widerrufen

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat entschieden, dass ein vom Erblasser zerrissenes Testament auch dann als widerrufen gilt, wenn es anschließend im eigenen Bankschließfach aufbewahrt wird. In diesem Fall greift trotz Vorhandenseins eines Testaments die gesetzliche Erbfolge.



Der Erblasser war kinderlos und zuletzt verheiratet. Nach seinem Tod wurde zunächst kein Testament gefunden. Deshalb erhielt seine Ehefrau einen Erbschein auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge. Später entdeckten die Ehefrau und die Mutter des Erblassers in dessen Bankschließfach ein handschriftliches Testament aus dem Jahr 2011, das den gesamten Nachlass einem Freund zuwies. Dieses Testament war jedoch längs in der Mitte durchgerissen.

Der begünstigte Freund vertrat die Ansicht, das Testament sei weiterhin wirksam. Er argumentierte, der Erblasser habe nie von einem Widerruf gesprochen und hätte das Testament vollständig vernichtet, wenn er es nicht mehr gelten lassen wollte. Außerdem sei unklar, ob das Papier tatsächlich bewusst zerrissen worden sei.

Zerreißten ist Wille zur Aufhebung

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Nach § 2255 BGB stellt das Zerreißten eines Testaments eine Widerrufshandlung dar. Dabei wird vermutet, dass der Erblasser mit dem Zerreißten auch die Absicht hatte, das Testament aufzuheben. Diese Vermutung konnte der Freund nicht widerlegen. Entscheidend war, dass nur der Erblasser Zugang zum Schließfach hatte und das Testament eindeutig zerrissen war. Auch die Tatsache, dass der Erblasser die beiden Hälften aufbewahrt hatte, änderte nichts. Das Gericht stellte klar, dass die bloße Aufbewahrung eines zerstörten Testaments nicht die Vermutung eines Widerrufs entkräftet. ■

KURIOS

Kleinflugzeug absetzbar

Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil entschieden, dass eine GmbH die Kosten für ein betrieblich genutztes Flugzeug als Betriebsausgabe steuerlich absetzen kann.

Im Streit stand die Frage, ob die Aufwendungen einer GmbH für den Kauf und Betrieb eines Kleinflugzeugs abzugsfähig sind. Die Klägerin hatte das Flugzeug für Geschäftsreisen eingesetzt, vor allem um Reisezeiten zu reduzieren und die Flexibilität zu erhöhen. Das Finanzamt und die Betriebsprüfung hielten die Kosten dagegen für unangemessen hoch und lehnten teilweise den Abzug ab. Außerdem bestünde das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer, da dieser das Flugzeug häufig nutzte.

Aufwendungen nicht unangemessen

Das Gericht stellte klar: Aufwendungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht unangemessen sind. Die Klägerin konnte plausibel darlegen, dass das Flugzeug ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wurde und keinen privaten Vorteil für den Geschäftsführer darstellte. Die Nutzung diene der Effizienz und Erreichbarkeit von Geschäftszielen, insbesondere dort, wo andere Verkehrsmittel zeitlich erheblich weniger geeignet gewesen wären. Auch stehe die Wahl des Verkehrsmittels grundsätzlich im unternehmerischen Ermessen. Das Gericht lehnte zudem eine verdeckte Gewinnausschüttung ab, weil das Flugzeug nicht für private Zwecke zur Verfügung stand und keine private Nutzung nachweisbar war. Das Urteil ließ die angefallenen Flugzeugkosten in den streitigen Jahren als Betriebsausgaben zu.

Fazit: Dieses Urteil zeigt, dass selbst außergewöhnliche Betriebsausgaben wie Flugzeugkosten steuerlich anerkannt werden können, wenn sie nachvollziehbar im Interesse des Unternehmens angefallen sind und nicht unangemessen hoch erscheinen. ■